

Münstersche Eigenthums-Ordnung 1770

Bearbeitung © Martin Lipka 21. Mai. 2008

Münstersche Eigenthums-Ordnung

*Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln etc., Bischof zu
Münster etc.: Erlass vom 10. Mai 1770.*

Münsterscher Eigenthums-Ordnung Erster Theil: Von den persönlichen Rechten und Pflichten der Gutsherren, und Leibeigenen.

Erster Titel:

*Von dem Leibeigenthums-Rechte, und der Leibeigenschaft
überhaupt, und an sich selbst.*

§. 1. Die Leibeigenschaft ist eine Personal-Dienstbarkeit, und rechtliche Verbindung, vermög welcher jemand seinem fryen Stande zum Nachtheil, einem andern in Absicht auf einen gewissen Hof, Erbe oder Kotten mit Gut und Blut zugethan, und zu Abstattung sicherer Pflichten, neben dem auch, wann er einen Hof, Erbe oder Kotten nach Eigenthums-Recht würcklich unter hat, gegen den Genuß und Erbnies-Brauch seinem Guts-Herrn die hergebrachte oder vereinbarte jährliche Præestanda abzutragen, schuldig ist.

§. 2. Diese Verbindung betrifft, und verpflichtet sowohl den Guts- oder Leibeigenthums-Herrn, als den Eigenhörigen, und zwar jenen, daß er seinem Eigenbehörigen, was ihm nach Eigenthums-Recht gebühret, ungekränckt zukommen lasse, und diesen, daß er seinem Gutsherrn, was die Leibeigenschaft mit sich bringet, unweigerlich præstire.

§. 3. Gleichwie nun die jetzige Leibeigenschaft und Pflicht der Eigenbehörigen von der ehemaligen Römischen Knechtsschaft. und auch von der alten teutschen Dienstbarkeit und ihren Würckungen mercklich unterschieden ist, also ist auch in Entscheidung der vorkommenden Rechtsachen darauf nicht, sondern auf diese Ordnung, fort auf die Gewohnheiten,

Münstersche Eigenthums-Ordnung 1770

Bearbeitung © Martin Lipka 21. Mai. 2008

wohlhergebrachte Gebräuche und Vereinbahrungen der Guts-Herren mit ihren Eigenbehörigen das Augenmerck Hauptsächlich zu richten.

§. 4. Da aber die Pflichten und Abgaben der Eigenbehörigen nicht einerley, sondern dem Herbringen, oder der Vereinbarung nach, an sich unterschiedlich sind, so hat es auch dabey, was ein jeder besitzt, und erweißlich hergebracht hat, oder zwischen Guts-Herren, und Eigenbehörigen vereinbaret worden, oder noch vereinbaret werden wird, zwar sein bewenden;

§. 5. Damit gleichwohl inskünftige wegen des Beweißthums keine Irrungen, und Streitigkeiten entstehen mögen, so haben die Guts-Herren hinführo die Pflichten, und jährliche Præstationes ihrer Eigenbehörigen denen Gewinn-Briefen deutlich und Stückweise einverleben, dieselbe in Duplo ausfertigen, und von deren Eigenbehörigen, oder wann des Schreibens unerfahren, an deren Stat durch einen Notarium in der Eigenbehörigen, und zweyer Zeugen Gegenwart mit unterschreiben, so dann das Duplum denen Eigenbehörigen einhändigen zu lassen, und sich selbst beyzumessen, wan sie dieses unterlassen, und ihnen dadurch nachgehends der Beweiß abgeheth, oder beschwerlicher gemacht wird.

Zweiter Titel:

Von denen Ursachen. woraus die Leibeigenschaft entstehet.

§. 1. Die Leibeigenschaft entstehet aus verschiedenen Ursachen, und entweder aus der Geburt, oder aus Heyrathen, oder aus freywilliger Eingebung, oder aus Vertauschung, Verschenckung, Kauf- und Verkauf, oder aus Verjährung, oder aus Urtheil und Recht.

§. 2. Wer also von Leibeigenen Eltern gebohren, der ist demjenigen Leibeigen, dem die Eltern eigen sind.

§. 3. Weiter ist einer der Geburt nach Leibeigen, oder ein Eigenbehöriger, der von einer Leibeigenen Mutter gwebohren

Münstersche Eigenthums-Ordnung 1770

Bearbeitung © Martin Lipka 21. Mai. 2008

wird, wann schon der Mann und Vatter freyen Standes wäre.

§. 4. Wären aber die Eheleute zwar beyde, jedoch unterschiedlicher Herren Leibeigene; so sind die Kinder dem Guts-Herrn der Mutter Leibeigen.

§. 5. Wann auch eine Leibeigene Weibs-Person ausser der Ehe Kinder zeuget, so folgen dieselbe gleichfalls den Stand der Mutter, und sind Leibeigen, es wäre dann die Mutter zur Zeit der Empfängniß, oder in der mittleren Zeit freyen Standes gewesen, auf welchem Fall das Kind nicht für eigen, sondern als frey gebohren zu halten ist.

§. 6. Wann hingegen ein Weibsbild freyen Standes mit einem eigenhörigen in- oder ausser der Ehe Kinder zeuget, so sind dieselbe nicht Leibeigen, sondern frey, weil auch in diesem Fall die Kinder den Stand und die Condition der Mutter folgen.

§. 7. Wann eine freye Manns- oder Weibs-Person sich auf ein eigenbehöriges Gut, Erbe, oder Kotten mit dem Anerben oder der Anerbinne verheyrathet, und von dem Guts-Herrn zur Gewinnung zugelassen wird, oder auch nur der Guts-Herr die geheyrathete auf dem Erbe wohnen, und von denenselben sich die jährliche Pächte und übrige Præstanda drey Jahre nacheinander entrichten lasset, so ist eine solche Person sowohl auf den 1ten als 2ten Fall, ohne weitere Eigengebung und Renuntation auf seinen freyen Stand sofort Leibeigen, und beynebens auf den zweyten Fall dem Guts-Herrn ein billiges Gewinn-Geld zu entrichten schuldig;

§. 8. Ist aber die Person, welche auf das Erbe kommet. einem anderen mit Leibeigenthum zuhethan, so muß dieselbe sich zuvor freykaufen, und die darüber erhaltene Bescheinigung dem neuen Gutsherrn einliefern.

§. 9. Die, so freyen Standes sind, und ein vorhin mit eigenbehörigen Leuten besetzt gewesenes, oder auch ein andere Erbe nach Eigenthums-Recht annehmen und gewinnen, begeben sich dadruch freywillig und ipso facto in die Leibeigenschaft, mithin verstehet sich von selbst, daß sie mit ihren zukünftigen

Münstersche Eigenthums-Ordnung 1770

Bearbeitung © Martin Lipka 21. Mai. 2008

Kinderen dem Gutsherrn, welchem das Gut oder Erbe zugehöret, Leibeigen werden, jedoch soll von freyen Standes-Eheleuten keiner ohne seines Ehegattens Willen, und wann nicht Mann und Frau zugleich den Leibeigenthum annehmen, sich eigen zu geben mächtig, sondern dieses, wann es geschähe, Null und nichtig, und von keyner Wirkung seyn.

§. 10. Die vor der Begebung in den Eigenthum gebohrne Kinder aber bleiben freyen Standes, wann sie auch von denen Eltern mit eigen gegeben würden, es wäre dann, daß dieselbe, wann sie großjährig sind, darinn gewilliget, oder nach erreichter Großjährigkeit die von den Eltern geschehene Eigengebung ausdrücklich gutgeheissen, und bestätigt hätten.

§. 11. Wann einer sein eigenbehöriges Gut, oder Erbe vertauschet, verschencket, verkaufet, oder auf eine andere gültige Art einem andern eigenthümlich übertraget, so treten die dazu gehörige Leibeigene aus dem Eigenthum ihres vorigen Herrns in die Leibeigenschaft des neuen Guts-Herrn, und werden demselben eigen.

§. 12. Wann einer sich dreyßig Jahr lang als ein eigenhöriger verhalten, und die Pflichten eines Leibeigenen, als zum Exempel: den Zwang-Dienst oder dergleichen etwas ohne Widerspruch verrichtet, oder zum studiren, Erlernung eines Handwercks, oder Verreisung ausserhalb Landes die Gutsherrliche Erlaubnüß gebetten und erhalten hat, so ist zu muthmassen, daß solches aus keiner anderen Ursache, als der Leibeigenschaft halber geschehen sey, mithin ein solcher für Leibeigen zu halten.

§. 13. Und endlich ist auch derjenige Leibeigen, welcher durch eine in die Rechts-Kraft erwachsene Urtheil dafür erklärt ist.

Dritter Titel:

Von dem Leibeigenthums-Herrn, und dessen Obliegenheit in Ansehung des Eigenbehörigen.

§. 1. Nicht allein der Herr und Eigenthümer eines

Münstersche Eigenthums-Ordnung 1770

Bearbeitung © Martin Lipka 21. Mai. 2008

eigenbehörigen Guts, sondern auch derjenige, welcher ein solches Gut, Erbe, oder Kotten, für sich selbst, und als eigenthümlich besitzt, ist auch Besitzer des Leibeigenthums-herrlichen Rechts, und dafür zu erkennen, wan schon über das Dominium Rechtsstreit abhanden wäre.

§. 2. Wäre aber sowohl der Besitz, als das Dominium streitig, so ist und bleibet derjenige, welchem der Besitz des eigenbehörigen Guts zu erkannt wird, Leib- und Eigenthums-Herr, bis daran Petitorio anderst geurtheilet worden.

§. 3. Wan ein eigenbehöriges Erbe unter mehreren Guts-Herren in Gemeinschaft stehet, und diese ihr Recht einem von ihnen gegen billige Erstattung nicht überlassen wollen, gehöret zwar denen sämmtlichen Interessirten das Eigenthum, sie werden aber nur für einen Gutsherrn gehalten, und können die Pflicht und Schuldigkeit der Eigenbehörigen nicht vermehren, sondern müssen unter sich über Auf- und Freylassung, Gewinn, Sterbfälle, Dienste, und übrige Præstanda ohne Beschwerung des Eigenbehörigen sich vergleichen, oder es auf die gerichtliche Entscheidung ankommen lassen. [.....]

§. 7. Wann auch einer von einem Hofe oder Erbe nur die Pacht einzunehmen, oder sonst allein einen gewissen Genuß, ein anderer aber die Auf- und Freylassung, Dienste und andere Eigenthums-herrliche Jura hergebracht hätte, so ist nicht jener, sondern dieser als Leibeigenthums-Herr zu halten und anzusehen.

§. 8. Die Guts-Herren müssen ihre Eigenbehörige nicht unbescheiden, grausam, oder allzuhart und streng, sondern Christ- und Menschlich tractiren, denenselben auch, wo es nöthig, Hülff und Vorschub leisten, und zu ihrem Wohlstand, Aufnahm und Erhaltung beförderlich seyn.

Münstersche Eigenthums-Ordnung 1770

Bearbeitung © Martin Lipka 21. Mai. 2008

Vierter Titel:

Von der Obliegenheit, und Personal-Pflicht, des Eigehörigen in Ansehung des Guts-Herrn.

§. 1. Ein Eigenbehöriger muß seinem Guts-Herrn treu, hold, und gewärtig, auch in billigen Dingen, und in so weit ihm über seine hergebrachte Pflichten nichts zugemuthet wird, willfährig, und gehorsam seyn.

§. 2. Er muß seinem Leib-Herren gebührliche Ehr erzeigen, dessen Beste befördern, und all dasjenige, was seiner Ehr, Würde, und Nutzen mittel- oder unmittelbar zum Nachtheil gereichen kan, unterlassen und vermayden.

§. 3. So lang er von dem Leibeigenthum nicht entlasse, kan derselbe sich keinem anderen eigen geben; Er darf eigenmächtig nicht austreten; und ohne Vorwissen des Guts-Herrn sich nicht ausserhalb Landes begeben; vielweniger aber der Wehrfester oder würckliche Inhaber des eigenbehörigen Guts solches ohne Gutsherrliche Bewilligung verlassen, oder sich dessen abthun, und die Leibzucht beziehen.

§. 4. Wären jedoch auf einem eigenbehörigen Hof oder Erbe mehrere Kinder, als zum Ackerbau vonnöthen, so bleibt denen Eltern unbenommen, die entbehrliche von sich zu thun, und bey anderen zur Arbeit zu verdingen, denenselben auch, jedoch nicht anderst, als mit Vorwissen des Guts-Herrn ein Handwerck oder andere Wissenschaften inn- oder ausserhalb Landes lernen zu lassen, und sollen die Guts-Herrn ohne erhebliche Ursach daran nicht allein nicht hinderlich seyn, sondern auch dafür sorgen, daß denen Geschwisteren, welche dem Anerben oder Wehrfesteren nur zur Last, und anderstwo ihre Kost zu verdienen im Stand sind, kein aufenthalt aufm Erbe verstattet werde.

§. 5. Dann müssen auch der Eigenbehörigen Kinder nach erreichtem Dienstfähigem Alter bey ihren Guts-Herrn den Zwang-Dienst verrichten, und ein halb Jahr (es wäre dann, daß der Guts-Herr einen längeren, oder der Eigenbehörige einen kürzteren, oder

Münstersche Eigenthums-Ordnung 1770

Bearbeitung © Martin Lipka 21. Mai. 2008

gar keinen Zwang-Dienst hergebracht zu seyn, beweisen könnte) ohne Lohn für die Kost dienen, jedoch muss der Aufbott zum Zwang-Dienst, wann die Kinder bey andern würcklich dienen, zu rechter Edict-mäigen Mieth-Zeit geschehen.

§. 6. Jene eigenhörigen Kinder aber, welche mit Vorwissen des Guts-Herren in der Lehr und Erlernung eines Handwercks, oder anderen Wissenschaften würcklich begriffen sind, werden von dieser Personal-Dienstleistung ausgenommen, und ist denenselben, wann der Guts-Herr sie völlig nicht übersehen wolte, den Zwang-Dienst mit Gelde nach dem Anschlag, was verdungene Knechte oder Mägde an Lohn verdienen können, abzukauffen erlaubt.

§. 7. Überhaupt müssen die Eigenbehörige sowohl alle hergebrachte, oder bedungene Personal-Pflichten gehorsamlich erfüllen, als auch der übrigen Præstationen halber ihren Gut- und Eigenthums-Herrn gebührlichen Abtrag thun, und es daran nicht ermanglen lassen.

Fünfter Titel:

Von der Gutsherrlichen Gewalt über die Person des Eigenbehörigen.

§. 1. Solte ein Eigenbehöriger der aufhabenden Pflicht in Erzeigung geziemender Ehrerbietung, welche er seinem Guts-Herren schuldig ist, nicht nachkommen, sonderen gegen denselben, oder die Seinige sich mit unanständigen Gebährden, Worten, oder Wercken ungeziemend aufführen, oder halsstarrig und widerspenstig bezeigen, so gebühret dem beleidigten Guts-Herrn, wann er schon keine Jurisdiction oder Gerichtbarkeit hat, eine mässige Correction und Züchtigung, mithin kan derselbe seinen Eigenbehörigen nach Maß des Verbrechens entweder auf einige Stunden in den Spannischen Mantel, oder auch auf 24. Stunden in einer Kammer auf Wasser und Brod einschliessen, obsonst demselben eine andere gelinde Straf empfinden lassen, und wann deswegen der Guts-Herr von seinem Eigenbehörigen fiscaliter denuntiiret, oder durch eine Injurien Klag gerichtlich belanget

Münstersche Eigenthums-Ordnung 1770

Bearbeitung © Martin Lipka 21. Mai. 2008

werden wolte, soll die Obrigkeit desm Anbringen nicht anderst Gehör geben, als wann bey der Correction, die Mäßigung mercklich überschritten zu seyn, befunden würde.

§. 2. Es kan aber der Guts-Herr seine Eigenbehörige mit keiner Geld- Kerker- oder Leibstrafe belegen, sonderen, wann das Verbrechen eine solche Straf verdienet hätte, muß derselbe es der Obrigkeit zur geziemender Bestrafung anziehen lassen, es wäre dann, daß er selbst Jurisdiction, und als Gerichts-Herr zu der Bestrafung macht hätte.

§. 3. Es stehet auch denen Guts-Herren frey, die ausgetretene oder entwichene Leibeigene überall zu verfolgen, zu vindiciren und anhalten zu lassen, und soll ihnen dazu, wann sich die Ausgetretene innerhalb Landes aufhalten, eines jeden Orts Obrigkeit hülffliche Hand bieten.

§. 4. Wann sich der Eigenbehörige in Leistung schuldiger Diensten saumseelig, oder weigerlich haltet, oder seine Korn- und Geld-Pacht, bedungene Gewinn- oder Auffahrts-Gelder, und übrige Præstanda zu gebührender Zeit nicht abführet, und die Præstanda keinem Zweifel unterworfen, sondern unstreitig sind, hat der Guts-Herr Macht und Gewalt, gegen den Saumseeligen oder Widerspenstigen ohne Zuziehung des Richters mit der Execution zu verfahren, denselben Pfänden, und respective nach Betrag des Rückstandes die Pfände, oder auch seine Kornfrüchten aufm Lande ästimiren, und nach von dem Cantzel geschehener Verkündigung, und mit Bestimmung des Tages und der Stunde, wann, auch des Orts, wo die Distraction geschehen soll, öffentlich und dem Meistbietenden, jedoch innerhalb Landes und aufm Erbe, oder an einem anderen bequemen Ort verkaufen, oder, wann sie würcklich eingefahren wären, auf Kösten des Eigenbehörigen, abdreschen, und hinweg nehmen zu lassen.

Sechster Titel:

Von Ehe-Verlobnüssen und Heyrathen.

§. 1. Eigenbehörige Kinder und Anerben, welche auf ein

Münstersche Eigenthums-Ordnung 1770

Bearbeitung © Martin Lipka 21. Mai. 2008

eigenbehöriges Gut oder Erbe succediren wollen, müssen nicht ohne Vorwissen und Bewilligung der Guts-Herren sich verheyrathen, wann sie auch das Erbe würcklich gewonnen, und beweinkauffet hätten.

§. 2. Jedoch sollen die Guts-Herren die Heyraths-Freyheit nicht zu viel, vielweniger die Eigenbehörige auf eine Person einschrencken, sonderen unter denen, welche dem Erbe vorzustehen fähig, und im Stande sind, ihne die freye Wahl gestatten.

§. 3. Und, wann der Anerb- oder die Anerbinn eine solche Person, um sich damit zu verehlichen, dem Guts-Herren in Vorschlag bringet, soll der Guts-Herr sich in Zeit von drey Wochen darauf erklären, und ohne erhebliche Ursach die Bewilligung (welche sonst durch summarische Erkänntnis von der Obrigkeit ersetzt werden mag) nicht versagen.

§. 4. Wann aber die vorgeschlagene Person ansich oder in ihrer Aufführung tadelhaft, oder dem Erbe mit vorzustehen, unfähig wäre, oder wann der Anerb, oder die Anerbinn, ohne zuvor wegen Gewinn und Sterbfall mit dem Guts-Herrn Richtigkeit zu nachen, oder auch so nahe in dem Geblüte heyrathen wolte, daß Er oder Sie darüber mit vielen Kösten Dispensation nachsuchen müste, so ist aus diesen und anderen in dem 5ten §. Tit. 9. Part. 2. enthaltenen Ursachen der Guts-Herr nicht schuldig, in dem vorgeschlagenen Heyrath zu willigen.

§. 5. Würde nun ein Anerb oder eine Anerbinn entweder ohne Vorwissen des Guts-Herren, oder ohne dessen Bewilligung, wann er dieselbe zu verweigeren rechtmäßige Ursach hat, zum Ehestand schreiten, so ist zwar die Ehe deswegen nicht ungültig, jedoch auch der Guts-Herr den unbewilligten Heyrath genehm zu halten, und die Eheleute auf das Erbe kommen zu lassen, oder darauf zu dulden, nicht verbunden, sondern dieselbe nach geschehener Erstattung der Gewinn- oder Auffahrts-Gelderen, wann solche würcklich bezahlet wären, mit einer dem Anerben oder der Anerbinnen nach Gelegenheit der Stette zuzulegenden

Münstersche Eigenthums-Ordnung 1770

Bearbeitung © Martin Lipka 21. Mai. 2008

Aussteuer davon gänzlich abzuweisen, befügt.

§. 6. Hätte aber der Anerb, oder die Anerbinn ohne Vorwissen und Belieben des Guts-Herren sich nur in ein Eheverlöbnuß eingelassen, so ist die geschehene Verheissung ungültig und Kraftloß, mithin der, oder die zur Erfüllung des Versprechens nicht schuldig, noch anzuhalten.

Siebenter Titel:

Von Testamenten und Vormundschaften

§. 1. Eigenbehörige können, so lang sie Leibeigen sind, kein Testament machen, noch durch eine andere letzte Willens-Verordnung über das erworbene Vermögen disponiren.

§. 2. So bald aber ein Eigenbehöriger der Leibeigenschaft von seinem Leib- und Eigenthums-Herren entlassen wird, hat derselbe Macht und Gewalt gleich anderen freyen Standes-Personen über sein Haab und Gut Testaments- oder auf eine andere gültige Weise zu verordnen, und damit nach seinem Wohlgefallen zu schalten und zu walten, er möge solches vor oder nach geschehener Freylassung erworben haben. [.....]

§. 4. Obschon die Eigenbehörigen, wie oben gesagt ist, selbst keine Testamenten und letzte Willens-Verordnungen zu machen befugt sind, so können sie doch von anderen freyen Personen zu Erbene benennet und eingesetzt werden, und sollen dieselbe ihren freyen Anverwandten, so ab intestato versterben, nach Ordnung der gemeinen Rechten, überall succediren, und in so weit denen Personen freyen Standes durchaus gleich geachtet werden.

§. 5. Die letztlebenden von Leibeigenen Eltern sind so lang sie nicht zur zweyten Ehe schreiten natürliche Vormünder über ihre minderjährige Kinder, und, wann die Elteren beyde verstorben, und keine Vormünder angeordnet wären, müssen die Guts-Herren selbst für die Erziehung der Kinder sowohl, als auch für die gute Administration der Stette sorgen. [.....]

Münstersche Eigenthums-Ordnung 1770

Bearbeitung © Martin Lipka 21. Mai. 2008

Münsterscher Eigenthums-Ordnung Zweyter Theil: Von dem Rechte der Guts-Herren, und Eigenbehörigen in Ansehung der Güter.

Erster Titel:

*Von den eigenbehörigen Güterern und Pertinentien
insgemein.*

§. 1. Ein eigenbehöriges Gut oder Erbe wird nicht von sich, und als wann diese Eigenschaft dem Erbe selbst anklebig wäre, sonderen von der Qualität der inhabenden Bauers-Leuten, und von der Art und Weise, wie solches denenselben von dem guts-Herren eingethan worden, also benamset.

§. 2. Dann gleichwie dem Guts-Herren frey stehet, seinen Hof, Kotten, oder Erbe, wann schon darauf für und für eigenbehörige Coloni gewesen, nach ausgestorbenem Geblüte Standes-freyen Personen ohne Leibeigenthum Pacht- und Heur- oder auf eine andere Weise wieder in Bestand und Verding zu geben, und hingegen ein freyes Gut oder Erbe einem seiner Eigenbehörigen oder auch freyen Leuten, die sich eigen geben, nach Eigenthums-Recht unter- und einzuthun, also werden auch nur jene Höfe, Erbe, und Kotten eigenbehörige Güter genennet, welche mit eigenbehörigen Leuten nach Eigenthums-Recht würcklich besetzt sind.

§. 3. Alle Aecker, Gärten, Ländereyen, Wiesen, Weyden, Holtz-Gewachs, Fischereyen, und Gerechtigkeiten, welche ein Eigenbehöriger und würcklicher Inhaber des Prædii in Besitz und Genusse hat, sind so lang für Zubehörungen des Prædii zu halten, bis daran das Gegentheil klar und deutlich bewiesen wird.

§. 4. Hätte jedoch der Eigenbehörige von solchen Gründen und Pertinentien ein und andere Stück selbst erweißlich angekauft, oder auf eine andere Art rechtmäßig erworben, so gehöret solches ihm, und nicht ehender als nach seinem Absterben pro ratâ des Sterbfalls mithin gantz oder zum Theil zu dem Erbe, wann es vorhin, wie denen Acquirenten freystehet, nicht wieder

Münstersche Eigenthums-Ordnung 1770

Bearbeitung © Martin Lipka 21. Mai. 2008

veräußert worden.

§. 5. Was aber dem eigenbehörigen Hofe oder Erbe per Alluvionem, oder durch Theilung gemeiner Marcken und Gründen, obsonsten aus einem anderen dem Erbe anklebenden Rechte hinzukommt, gehöret zum Erbe, und unter dessen Pertinentien.

Zweiter Titel:

Von dem Genuß und Gebrauch der Güteren.

§. 1. Ein Eigenbehöriger hat von dem unterhabenden Gut oder Hofe den Erbnies-Brauch nach Eigenthums-Recht, und muß der Guts-Herr alles und jedes, was sowohl von Alters her dazu gehörig gewesen, als auch nach Maßgab des 5ten §phi nächstvorigen Titels weiter hinzu kommt, unverrückt und ungeschmälert dabey lassen.

§. 2. Diesem Zufolge dann geniesset der Eigenbehörige von seinem Hofe oder Erbe, und sämlichen dazu gehörigen Pertinentien alle Früchten und Nutzbarkeiten, die durch Fleiß und Arbeit, oder auch von der Natur selbst herfür gebracht werden.

§. 3. Die Eigenbehörige müssen denen Erben und Höfen wohl vorstehen, die dazu gehörige Gerechtigkeiten nicht untergehen, und die Ländereyen nicht Wüst ligen lassen, sondern zu rechter Zeit besamen, in Geilung, und nöthigen Hecken und Zäunen, wie auch die Häuser und Gebäude in einem guten Stande erhalten, und alles, was einem guten Hauss-Wirthen wohl anstehet, und gebühret, fleißig verrichten, damit sie die Onera publica sowohl, als auch denen Guts-Herren die jährliche Præstanda entrichten können. [.....]

§. 8. Wann ein Eigenbehöriger auf seinem Hofe oder Erbe etwas fürnehmen wolte, wodurch die äusserliche Gestalt der Gründen, oder des Hofes verändert würde, als zum Exempel: Wann er aus Weiden Wiesen, oder aus Busch-Grund Acker- und Bauland, machen oder den Raum seines Hof-Platzes erweitern, oder einschräncken, oder sein Wohnhaus versetzen wolte, so muß er

Münstersche Eigenthums-Ordnung 1770

Bearbeitung © Martin Lipka 21. Mai. 2008

zuvor seinen Guts-Herren darum fragen, und dessen Bewilligung einholen, wann es auch dem Erbe zum kenntlichen Nutzen gereicht.

§. 9. Endlich darf auch ein Eigenbehöriger ohne Wissen und Willen des Guts-Herren einen Häusling, Miethmann, oder Einwöhner nicht auf sein Erbe nehmen, noch das Erbe anderen überlassen, und in Bestand oder Verding geben. [...]

Dritter Titel:

Von Gebrauch- und Nutzung des Gehölztes

§. 1. Das auf einem eigenbehörigen Gute oder Erbe obhandene Gehölz gehöret zu dem Erbe, und dem Guts-Herren, wann wann es auch von dem Eigenbehörigen oder dessen Vorfahren gepflantzet wäre.

§. 2. Jedoch hat der Eigenbehörige darab, gleichwie von denen anderen Pertinentien den Genuß und Erbnies-Brauch nach Eigenthums-Rechten. [.....]

§. 4. Gleichwie nun der Guts-Herr solches fruchtbare Gehölz zur Verringerung des dem Eigenbehörigen zustehenden Mit-Genusses nach Willkühr zu hauen und zu verwüsten nicht, sondern nur ein- und anderes Stück, wann das Erbe mit zureichendem Holtze versehen bleibet, und es dem Mit-Genusse zu keinem mercklichen Schaden gereicht, hauen zu lassen befuget ist;

§. 5. Also darf noch vielweniger ein Eigenhöriger unter welchem Vorwand es auch immer seyn mag, davon seines Gefallens, und ohne Vorwissen des Guts-Herren etwas zu hauen sich unterstehen. [.....]

§. 8. So fern auch Eichen- und Büchen-Holtz [...] durch Sturmwind, Wasserfluth, Erdbeben, oder auf andere zufällige Weiße umgerissen und niedergeworfen würde, muß der Eigenbehörige es seinem Guts-Herren anmelden, und weilen es demselben zugehöret, ohne Gutsherrliche Bewilligung sich dessen

Münstersche Eigenthums-Ordnung 1770

Bearbeitung © Martin Lipka 21. Mai. 2008

nicht anmassen. [.....]

§. 11. Hartes und weiches Schlag-Holtz (welches, nachdem es bis auf den Grund abgehauen worden, aus dem Stamm oder Wurtzel wieder herfür sproset) gehöret zum nieslichen Gebrauch, und fölglich dem Eigenbehörigen, mithin mag er dasselbe nicht nur zu seiner eigenen Nothdurft, sonderen auch zum Verkauf nutzen, hauen und gebrauchen, mit der Bescheidenheit gleichwohl, und dergestalt, daß die Schlag-Holtz-Büsche nicht auf einmahl zu Grund gerichtet, sondern mäßig und wirhschaftlich, auch zu rechter Zeit gehauen, und dem Nachfolgern am Erbe nicht unnützlich gemachet werden. [.....]

§. 13. Gleichwie nun denen Eigenbehörigen von ihren Höfen und Erben das erforderliche Holtz zur Erhaltung ihrer Wohn- und Neben-Häuseren, Hecken, Schlag-Bäumen, und Acker-Geräth, auch der Genuß des verdörreten, und sonst zum Brennen nöthigen Holtzes zukommet, also müssen auch dieselben, wo es sich schicket, nach Anweisung des Guts-Herrn fleitzig pflanzen, und ihre Höfe mit Eichen und Buchen, auch guten Obst-Bäumen besetzt halten.

Vierter Titel:

Von den Pflichten, und jährlichen Præstationen der Eigenhörigen insgemein.

§. 1. Für den Erbnies-Brauch ist der Eigenbehörige seinem Guts-Herrn allerhand Pflichten, und jährliche Præstationes nach Ziel und Maaß, wie solche bedungen, oder hergebracht sind, zu leisten verbunden.

§. 2. Diese Pflichten und Præstationes kan der Guts-Herr nicht vermehren, noch verändern, vielweniger über die hergebrachte oder bedungene dem Eigenbehörigen wider seinen Willen neue aufdringen. [.....]

§. 6. Ob nun zwar allerdings billig ist, daß denen Eigenbehörigen, wann sie durch Krieg, Verwüstung, Hagelschlag,

Münstersche Eigenthums-Ordnung 1770

Bearbeitung © Martin Lipka 21. Mai. 2008

Viehsterben, und andere dergleichen zufällige Begebenheiten, grosse Unglücks-Fälle erlitten, einiger Nachlaß an die jährliche Pächte oder Præstationes angedeyte, besonders wann die Pacht dem Genusse propotionirt, und der Schad so groß wäre, daß derselbe durch die Fruchtbarkeit der folgenden Jahre nicht leicht wieder eingebracht werden könnte, so wollen Wir jedoch aus bewegenden Ursachen hierunter nichts Gewisses bestimmen, und verordnen, sonderen sind zu denen Leibeigenthums-Herren des gnädigsten Zutrauens, daß sie selbst in dergleichen Fällen die Billigkeit vor Augen haben, und, wo kein nachlaß Platz finden mögte; zum wenigsten den Abtrag durch leidentliche Terminen erleichteren, und es auf die allenfalls hiermit vorbehaltene Richterliche Erkänntnuß und Entscheidung nicht ankommen lassen werden.

§. 7. Wenn das Geblüt ausgestorben, und daruch das Erb- und Successions-Recht völlig erloschen sit, so stehet dem Guts-Herren frey, denen neuen Ankömmlingen neben denen alten Pflichten und Præstationen neue, oder auch an deren Statt andere vorzuschreiben, und sich mit denen neuen Colonis darüber zu vergleichen.

Fünfter Titel:

Von Gewinn oder sogenannten Weinkäufen und Auffahrts-Geldern

§. 1. Obschon der Eigenbehörigen Kinder von der Geburts aus, und durch die Fürsorgung deren Elteren das Erb- und Successions-Recht überkommen, so kan doch niemand zu der würrklichen Succession gelangen, er habe dann zuvor den Hof oder das Erbe dem allgemeinen alten Gebrauch nach gewonnen, und beweinkaufet.

§. 2. Wann demnach ein Anerb auf Absterben oder auch gutwilligen und mit Gutsherrlicher Bewilligung geschehenen Abstand seiner Elteren die Stette wieder annehmen, und sich darauf verheyrathen will, so muß er erst bey dem Eigenthums-Herren die Gewinn- oder Auffahrtsgelder für sich und sein

Münstersche Eigenthums-Ordnung 1770

Bearbeitung © Martin Lipka 21. Mai. 2008

zukünftiges Weib, oder, wann es die Tochter wäre, für ihren künftigen Ehemann behandeln und bedingen, und was alsdann behandelt und bedungen worden, darüber soll dem Anerben ein ordentlicher und deutlich beschriebener Gewinn-Brief gegen die gewöhnliche Schreib-Gebühr mitgetheilt werden.

§. 3. Bey der Bestimmung des Gewinns oder Weinkaufs soll unter anderem 1tens auf die Kräften des peculii, 2tens: Auf die grösse des Hofes und der Nützung, und ob das Erbe hoch oder gering in der Schatzung stehe. 3tens: Auf die Viel- oder Geringheit der jährlichen Pächten. 4tens: Auf die Zahl der Kinder, welche neben dem Anerben und Successoren auf dem Hiofe sind, und noch ausgesteuert werden müssen; 5tens: Auf den nächst-vorigen Anschlag der Gewinn-Gelder, und endlich 6tens: Auf die Länge oder Kürtze der Zwischen-Zeit, so von dem einen Gewinn zu dem andern abgeloffen, gebührende Rücksicht genommen, und der Anerb in dem Anschlag nicht übernommen werde.

§. 4. Geschähe aber doch Letzteres, so mag der Anerb um eine nach fleißiger Erwegung vorgemeldeter Umstände zu verfügende billigmäßige Determination der Gewinn-Gelder den richterliche Amt imploriren, und soll die Sach, wann zuferderst die gütliche Beylegung inter Partes versucht worden, nach geschehener summarischer Untersuchung de Plano entschieden werden. [.....]

Sechster Titel:

Von Korn- und Geld-Pacht, auch übrigen Natural-Præstationen

§. 1. Die Geld- und Korn-Pächte sind, wo es nicht anders hergebracht ist, auf den Fest-Tag Jacobi verfallen, und müssen alle jahr richtig, und zu rechter Zeit nemlich um Martini, wann kein ander Zahlungs-Termin bestimmet oder hergebracht ist, unfehlbar bezahlet werden.

§. 2. Wäre aber der Eigenbehörige hierin saumselig, so hat [...] der Guts-Herr [...], wann die Zahlung bis nach Lichtmeß

Münstersche Eigenthums-Ordnung 1770

Bearbeitung © Martin Lipka 21. Mai. 2008

verschoben würde, alsdann die Wahl, ob er sich die Kornfrüchten in Naturâ liefern, oder in Gelde nach dem sogenannten Kappen Sath, oder einem anderen des Orts hergebrachten Fuß abführen lassen wolle.

§. 3. Gleichwie die Geld-Pacht in guter in Unserer Münsterschen Landschafts-Pfennig-Kammer gültig, und gangbaren Müntz bezahlet werden muß, also müssen nicht minder auch die Korn-Pächte in unstrafbaren und wohlgereinigten Korn-Früchten, so gut sie auf dem Erbe wachsen, entrichtet, und abgefunden werden. [.....]

§. 5. Die Pächte müssen auf Kösten der Eigenbehörigen, jedoch mit Vorbehalt dessen, was ein jeder bey der Ablieferung an Kost oder Geld bishero zu geniessen gehabt, an den Wohn-Ort des Guts-Herrn, oder wie es der Guts-Herr sonst hergebracht, auch wohin er dieselbe bestimmet und assigniret hat, geliefert werden, wann nur der assignirte Ort von dem sonst gewöhnlichen Orts der Ablieferung um ein Merckliches nicht entfernet ist.

§. 6. Wäre aber der zur Ablieferung angewiesene Ort [...] so weit entfernet, daß der Bauer einen halben oder gantzen Tag, oder auch einige Täge mehr, wie vorhin, darauf zubringen müste, so soll demselben für einen jeden halben oder gantzen Tag ein halber oder gantzer Spanndienst, oder das Fuhrlohn zu 1. Rthlr. täglich, oder auch allenfalls pro ratâ des Dienst-Geldes vergütet werden.

Siebenter Titel:

Von Spann- und Hand-Diensten.

§. 1. Die rechtliche Muthmaßung gehet überhaupt dahin, daß ein jeder Eigenbehöriger, wann er davon ausgenommen zu seyn, nicht beweiset, Dienstpflichtig, und seinem Guts-Herrn entweder mit Pferden, oder wann er deren keine hat, noch halten kan, mit hand- und Leib-Arbeit zu dienen, schuldig seye. [.....]

§. 3. Wann aber zwischen dem Guts-Herrn und Eigenbehörigen Streit darüber entstünde, und der Guts-Herr mehr

Münstersche Eigenthums-Ordnung 1770

Bearbeitung © Martin Lipka 21. Mai. 2008

dann einen wochentlichen Dienst, und der Eigenbehörige hingegen dazu nicht verpflichtet, sondern weniger hergebracht zu seyn, prætendiren wolte, so hat auf den ersten Fall der Guts-Herr, und auf den zweyten der Eigenbehörige den Beweiß zu führen. [.....]

§. 8. Die Eigenbehörigen müssen zur Verrichtung der Spann- und Hand-Diensten vorhin, und zwar so früh beordert oder aufgebotten werden, daß sie an Ort und Stelle, wo der Dienst verrichtet werden soll, zu der bestimmten Zeit erscheinen können.

§. 9. Wann dieses geschehen, und dennoch der Eigenbehörige entweder gantz ausbleibet, oder mit untauglichen Pferden und Wagen, wann er bessere hat, oder mit weniger Pferden, als er zu stellen schuldig ist, oder auch nicht zu rechter Zeit, sonderen um ein merckliches später, als er beordert worden, sich einfindet, so soll zwar der unterlassen Pflicht halber wider den Eigenhörigen keine fiscalische Action Platz haben, jedoch stehet es in der Willkühr des Guts-Herren, auf Kösten der Dienstpflichtigen an Statt der ausgebliebenen, zu spat, oder zu wenig gestellten Pferden, andere für Geld zu nehmen, und den Hand-Dienst durch Tagelöhner und Werckleute collbringen, oder die Dienstpflichtige nachdienen, und den verabsaumten Dienst auf einen anderen Tag verrichten zu lassen. [.....]

§. 11. Sowohl die Hand-Dienster, als die welche Pferd- oder Spann-Dienste zu leisten, schuldig sind, müssen die zur Verrichtung, wozu sie bestellet werden, nöthige Gereitschaft oder Instrumenten, als Wagen, Karren, Pflüge, Egen, Sichel, Sensen, Schaufel, Axten, Beilen, oder was sonst für Instrumenta zu der bestimmten Feld- oder Haus-Arbeit erfordert werden, wie auch das Futter für die Pferde, wo es anderst nicht hergebracht, mitbringen.

§. 12. Sie müssen auch nach Unterschied der Jahr-Zeit sich früh genug zum Dienst ein- oder wann sie selbst zu erscheinen verhindert sind, tüchtige und der Arbeit gewachsene Leute für sich stellen, und im Frühling und Sommer von 6. Uhr Morgens bis 6. Uhr Abends, sodann im Herbst und Winter von 8. bis 4. Uhr, oder wie es sonst bey jedem Herkommens ist, dienen, jedoch muß ihnen

Münstersche Eigenthums-Ordnung 1770

Bearbeitung © Martin Lipka 21. Mai. 2008

die gewöhnliche Ruh-Stunde gelassen, und auch das Essen (es wäre denn anderst hergebracht) gereicht werden.

§. 13. Wären aber die Eigenbehörige nicht zu Feld- oder Hauß-Diensten, sondern über Lande zu fahren, bestellet, so müssen sie auf die bestimmte Stund und Tageszeit, es seye Vor- oder Nachmittag, Morgens oder Abends, mit Wagen und Pferden, oder wo es des Guts-Herren eigenes Fahr-Zeug wäre, welches sie bespannen sollen, mit angeschirreten Pferden, auch nöthigen Unterhalt für die Fuhrleute und Pferde sich bereit halten, und haben alsdann den sogenannten Fuhrschilling, oder was sonst bey dergleichen Fahren hergebracht, und gebräuchlich seyn mögte, zu geniessen, auch soll der Spann-Dienst, wann sie zwey volle Tage darauf zubringen müsten, ihnen für zwey Dienste angerechnet, und vergütet werden.

§. 14. Hingegen müssen die Guts-Herren, wo die Eigenbehörige ein- oder andermahl im Jahr die sogenannte lange Fahren inn- oder ausserhalb Landes auf zwey, drey, oder mehr nacheinander folgende Tage zu thun, verbunden wären, den Aufwand für Knecht und Pferde selbst hergeben, wann nicht der Eigenbehörige sich verpflichtet hätte, oder dem alten Herkommen gemäß schuldig wäre, solche Fahren auf eigene Kosten zu verrichten.

§. 15. Wann auch ein Guts-Herr ungemessene Dienste hergebracht, oder Bedungen hätte, so muß er doch bescheidenlich zu Werck gehen, und dem Eigenbehörigen so viel Zeit lassen, und vergönnen, als zu Bestellung seines eigenen Ackers und Verrichtung übriger Geschäften erfordert wird, und müssen überhaupt die Dienste, wozu die Eigenbehörige bestelet werden, erträglich, und so beschaffen seyn, daß Menschen und Pferde dadurch nicht zu Grund gerichtet werden.

§. 16. Dafern es sich auch zutrüge, daß die Eigenbehörige zu Land- und Kriegs-Fahren, zugleich aber auch, und auf einen Tag von dem Guts-Herrn zum Dienst gefordert würden, und beyden kein Genügen leisten könnten, so haben die Land- und Kriegs-

Münstersche Eigenthums-Ordnung 1770

Bearbeitung © Martin Lipka 21. Mai. 2008

Führen den Vorzug, wann sie auch später bestellet wären. [...]

§. 17. Wann ein aufgebottener Eigenbehöriger sich zu gehöriger Zeit zum Dienste darstellt, und ohne seine Schuld unverrichteter Sache wieder abziehen muß, soll der Dienst für verrichtet gehalten, und dem Eigenbehörigen gut gethan werden. [...]

Achter Titel:

Von Sterb- und Erb-Fällen, oder sogenannten Beerbtheilungen.

§. 1. Das Successions-Recht, welches der Leib- und Eigenthums-Herr durch Absterben eines Eigenbehörigen an dessen Güter und Verlassenschaft überkommt, oder der sogenannte Sterb-Fall bestehet nach Gestalt der Sache zuweilen in der halben, und zuweilen auch in der gantze Nachlassenschaft.

§. 2. Wann demnach von Eigenbehörigen Ehe-Leuten [...] der Mann oder die Frau zu sterben kommet, erbet der Guts-Herr von dem zur Zeit des Absterbens vorhandenen sämtlichen Vermögen die eine Halbscheid, und verbleibet die andere Halbscheid dem überlebenden Ehegatten; und wann demnächst auch dieser ohne Hinterlassung Ehelicher Leibes-Erben mit Todt abgeheth, ist die dem -etzt-lebenden verbliebende Halbscheid, und was derselbe weiter für sich gebracht, und erworben hat, mithin das gantze Peculium nach Abzug der Schülden dem Guts-Herren mit Ausschluß deren nächsten Verwandten und Erben ab Intestato verfallen.

§. 3. Wann aber der letzt-lebende Kinder hinterliesse, und der Guts-Herr den Sterb-Fall in Naturâ ausnehmen wolte, muß derselbe sich mit der Halbscheid des nachgelassenen Vermögens (weilen sonst denen Kinderen nichts übrig bliebe) begnügen lassen, und verbleibet die übrige Halbscheid dem Anerben und aufm Erbe. [...]

§. 5. Wann eigenbehörige Kinder, welche nicht mehr in dem

Münstersche Eigenthums-Ordnung 1770

Bearbeitung © Martin Lipka 21. Mai. 2008

Brode ihrer Elteren stehen, und 25. Jahr alt sind, ungeheyrathet, und im ledigen Stande versterben, und sich ein Peculium erworben hätten, so ist das gantze Peculium nach Abzug der Schüliden und Begräbniß-Kösten dem Guts-Herren verfallen. [...]

§. 6. Es stehet sonst dem Guts-Herren frey, den Sterb-Fall für Geld Bedingen und redimiren, oder in Naturâ ziehen, und ausnehmen zu alssen, jedoch werden die Guts-Herren von selbst hierunter eine solche Mäßigung und Bescheidenheit zu gebrauchen wissen, damit zur unerträglichen Beschwerde des Anerben und Nachfolgeren auf den 1ten Fall der Anschlag nicht zu hoch getrieben und auf den 2ten das Erbe von Horn- Zug- und anderem Viehe, Acker-Geräth, und übrigen Nothwendigkeiten nicht so sehr entblösset werde.

§. 7. Weiter ist dem Guts-Herren unbenommen, sondern freygestellt, ob er den Sterb-Fall besonders, oder mit dem Gewinn oder Weinkauf zugleich, und zusammen verdingen lassen wolle, welches auch alsdann geschehen kan, wann die alte Ehe-Leute und Wehrfester Unvermögenheit halber, obsonst mit Bewilligung des Guts-Herren das Erbe mit dem Peculio dem Anerben übergeben und die Leib-Zucht beziehen.

§. 8. Was aber die Leib-Züchter auf der Leib-Zucht ersparet, und erworben haben, solches, wann keine auf der Leib-Zucht gezeugte Kinder obhanden, erbet nachihrem Absterben nicht der Guts-Herr, sondern der Anerb und Successor, weilen sowohl bey einem Abstand, als auf den Todts-Fall der Wehrfesteren das Mortuarium verfallen ist, und nicht zweymahl gefordert werden kan. [.....]

Neunter Titel:

Von Auflassung und Succession der Eigenbehörigen.

§. 1. Eigenbehöriger Ehe-Leuten eheliche Kinder erwerben zwar alle durch die Geburt das Erb- und Successions-Recht an dem Gut und Erbe, welches ihre Eltern nach Eigenthums-Recht unterhaben. Alldieweil aber nur eins von denenselben succediren

Münstersche Eigenthums-Ordnung 1770

Bearbeitung © Martin Lipka 21. Mai. 2008

kan, und dan wegen der Art und Weise, wie die Kinder succediren, und welchem darunter der Vorzug oder einiges Vorrecht gebühret, die bisherige Gebräuche und Gewohnheiten an sich sehr unterschiedlich, ungleich auch ungewiß sind, und nach Zeugnüß deren aus den Aemteren eingegangenen Berichterern es bald so, bald wiederum anderst damit gehalten worden, dergestalt, daß, wie es die Erfahrung lehret, diese in dem Herbringen selbst sich äussernde Ungewißheit öfters zu kostbaren und verderblichen Streit-Sachen Anlaß gegeben, so haben Wir zur Vermeidung aller daraus weiter entstehen könnenden Rechts-Händlen und Processen Uns mit Unseren Landständen darüber verglichen, und verordnen demnach, daß bey sich ereignenden Succession-Fällen die Guts-Herren (weil ihnen daran, daß ihre Höfe, Erbe, und Kotten mit tüchtigen Leuten wieder besetzt werden, am meisten gelegen ist, und zu vermuthen stehet, daß sie auch am besten dafür sorgen werden) unter denen alsdann obhandenen, zu der Succession und Verwaltung der Stette tauglichen Kinderen Männ- und Weiblichen Geschlechts, auch unter denen 1ter und 2ter Ehe Kinderen, wann der Anerb, oder der, von welchem das Erbe herkommet, zur 2ten Ehe geschritten wäre, die freye Wahl haben sollen, den oder die, welchen, oder welche sie dazu am tauglichsten zu seyn, erachten, auszusehen, und zu bestimmen.

§. 2. Wann jedoch der Anerb oder die Anerbinn nicht, sonderen nach dessen oder derselben Absterben der andere Ehegatt sich wieder verheyrathet hätte, und aus erster Ehe Kinder obhanden wären, soll denenselben, wann sonst dagegen nichts erhebliches einzuwenden ist, der Vorzug gelassen werden.

§. 3. Es soll aber denen Guts-Herren nicht erlaubt seyn, wann einige deren nachgelassenen Kinderen großjährig und fähig, die andere aber noch minder-jährig und unfähig wären, die erste, um unter mehreren Kinderen nachgehens die Wahl zu haben, bis nach erreichter Großjährigkeit der letzteren warten, und den Hof oder das Erbe inmittels durch andere verwalten zu lassen, sonderen, wann ein Hof, Erbe, oder Kotten zur neuen Besetzung eröffnet, und auch nur eines von denen Kinderen demselben

Münstersche Eigenthums-Ordnung 1770

Bearbeitung © Martin Lipka 21. Mai. 2008

vorzustehen, qualificiret ist, so ist der Guts-Herr schuldig, diesem das Erbe wieder einzugeben, und denselben gegen ein billiges Weinkauf- oder Auffahrtsgeld gewinnen zu lassen.

§. 4. Wann aber bey Absterben deren Elteren die Kinder noch alle minderjährig, und das Erbe anzunehmen, und zu verwalten nicht im Stande wären, so hat der Guts-Herr mitler weile, und bis daran eines deren Kinderen sich zu der Succession und Annehmung der Stette fähig gemachet hat, über die Administration und Verwaltung zu disponiren.

§. 5. Damit nun darüber kein Streit oder Zweifel entstehen möge, welche Kinder und Anerben für untauglich und unfähig zu achten, einem Erbe vorzustehen, so sollen die, welche lahm oder gebrechlich, und von solcher Leib- oder Gemüth-Schwachheit sind, daß sie die einem Eigenbehörigen Hauß-Vatter oder Hauß-Mutter obliegende Feld- und Hauß-Arbeit nicht verrichten können: welche zu dem Ackerbau gar kein Lust, noch Wissenschaft davon haben: welche sich einesn Vebrechens, so Schand und Leibes-Straf nach sich ziehet, schuldig gemachet, oder welche der Vollsauferey, Hurerey, oder einem andern liederlichen und schändlichen Lebens-Wandel sich ergeben haben, für untüchtig gehalten, und von der Succession ausgeschlossen werden.

§. 6. Wann aber gesunden Eigenbehörigen, so die Stette würcklich angetretten haben, Kranckheit oder Leibs-Gebrechen von der Hand GOTTes zugeschickt würde, so sind selbe deswegen von dem Erbe nicht zu verstossen, sonderen dagey zu alssen, so lang sie die Lands- und Gutsherrliche Præstanda davon entrichten können. Und sollen auch jene Kinder, welche wegen Mangel an Leib und Glieder zu der Succession nicht gelangen können, so lang sie nicht ausgesteuret sind, den Unter- und Aufenthalt auf dem Erbe zu geniessen haben. [.....]

§. 9. Unehlich und frey-gebohrne Kinder (wann die demnächst durch verehlichung ihrer Eltern legitimiret werden, und in den Leibeigenthum des Guts-Herrn treten, welchem die Eltern eigen sind), haben mit denen nachgehends in der Ehe gezeugten

Münstersche Eigenthums-Ordnung 1770

Bearbeitung © Martin Lipka 21. Mai. 2008

ein gleiches Erb- und Successions-Recht, und sollen denenselben durchaus gleich gehalten werden.

§. 10. Gleichwie dann auch, wann bedungen wäre daß von denen erzeugenden Kinderen eines frey seyn solle, solchem Kinde unbenommen ist, der zugesagten Freyheit oder Freylassung sich zu begeben, und des Rechts zu bedienen, was der Leibeigenthum mit sich bringet. [.....]

Zehnter Titel:

Von Leib-Geding oder Leib-Zuchten

§. 1. Wann die Eigenbehörige Alters oder aderer Gebrechlichkeiten halber dem ihnen eingethanen Erbe nicht mehr vorstehen können, oder solches ihrem Nachfolgern übergeben, welches jedoch ohne Vorwissen und Bewilligung des Guts-Herren nicht geschehen soll, so gebühret denselben [...] daraus Zeit-lebens der nöthige Unterhalt, und wird genennet das Leib-Geding oder die Leib-Zucht.

§. 2. Wann nun bey einem Hofe, Erbe oder Kotten hiebevorn allezeit eine gewisse bestimmte Leib-Zucht an Ländereyen, Wohnung, Heu-Gewachs, Küh-Weyden, und andere dergleichen Zubehörungen gewesen, und hergebracht ist, soll es auch dabey forthin sein Bewenden haben, sonst aber die Bestimmung von dem Guts-Herren, oder zum wenigsten mit Gutsherrlicher Bewilligung geschehen, und, wann ohne dessen Consens oder Genehmigung die Elteren unter sich oder mit dem Anerben und Nachfolgern dieserhalb etwas beschlossen hätten, solches alles Null und nichtig seyn.

§. 3. Nachdem die Erbe und Höfe, welche keine bestimmte Leib-Zucht haben, klein oder groß sind, und die Elteren oder abgehende alte Ehe-Leute darauf gut oder übel Haußgehalten haben, wird die Leib-Zucht determiniret, und eine solche Einrichtung gemachet, wodruch die neue Coloni nicht zu viel beschweret, und auch die Alte zumahl, wann dieselbe dem Erbe wohl vorgestanden haben, mit einem bequemen Unterhalte

Münstersche Eigenthums-Ordnung 1770

Bearbeitung © Martin Lipka 21. Mai. 2008

versehen werden.

§. 4. Wollten aber die Elteren lieben bey ihren Kindern auf dem Erbe bleiben, und dieses füglich geschehen könnte, der Guts-Herr auch damit zu frieden wäre, so geniessen dieselbe an der Kinder Tisch die Kost, so gut sie die Kinder selbst haben, und mag über dieses ihnen zum Hand-Pfenning und nöthiger Ausgabe mit Gutsherrlicher Bewilligung jährlich etwas an Geld oder Geldes werth zugelegt, und gegeben werden.

§. 5. Damit gleichwohl alsdann der Guts-Herr wegen des Sterb-Falls keine Verkürzung zu besorgen habe, so soll derselbe befugt seyn, das Peculium, so bald die Alten das Erbe übergeben haben, aufschreiben, taxiren, und bedingen, oder in Naturâ ausnehmen zu lassen.

§. 6. Von den Ländereyen und pertinentien, welche zu der Leib-Zucht gehören, oder zum Leibzüchtigen Gebrauch Gutsherrlich bestimmt werden, haben die Leib-Züchter den freyen Genuß, und müssen die neuen Coloni, wo es nicht anderst hergebracht ist, davon die Pacht und Schatzung entrichten, auch das Leibzuchts-Hauß in gutem Stande erhalten.

§. 7. Wann aber Personen- Rauch- oder Vieh-Schatzung verordnet, und ausgeschrieben würde, bezahlet ein jeder Leib-Züchter für seine Person, Wohnung und Vieh den Anschlag. [.....]

§. 9. Es ist auch denen Leib-Züchtern nicht erlaubt ohne Gutsgerrliche Bewilligung fremde Leute und Einwöhner neben sich in die Leib-Zucht auf- und anzunehmen, es wäre denn, daß sie schwachen und kräncklichen Altershalber zu ihrer Verpflegung jemanden vonnöthen hätten.

§. 10. Wann ein Leib-Züchter oder Leib-Züchterinn mit- oder ohne Bewilligung des Guts-Herrn die Leib-Zucht verlasset, und sich anderstwo wieder verheyrathet, so ist der oder dieselbe so auf den ersten als zweyten Fall der Leib-Zucht verlustig, und mit dem Unterschied gleichwohl, daß auf den ersten Fall ihnen, was sie auf der Leib-Zucht etwa erworben, nicht nur gelassen, sondern auch

Münstersche Eigenthums-Ordnung 1770

Bearbeitung © Martin Lipka 21. Mai. 2008

von dem Wehrfesteren eine unter sich zu vereinbarende, oder allenfalls Gutsherrlich zu bestimmende billige Vergütung für den Abstand, und von dem Guts-Herrn der Frey-Brief umsonst gegeben; auf den zweyten Fall aber denenselben ausser dem, was sie auf der Leib-Zucht ersparet haben, nichts gutgethan, sonderen nur der Frey-Brief, und zwar auf Kösten des Wehrfesters ertheilet werden solle, weil die Leib-Zucht alsdann ohnentgeltlich an die Stette zurück fallet, und der Wehrfester davon gebessert wir[d].
[.....]

§. 12. Die Kinder, welche auf der Leib-Zucht gezeuget werden, haben weder an die Leib-Zucht, weder an die rechte Stette das mindeste Recht noch davon oder von dem Anerben und Wehrfesteren Aussteuer oder Brautschatz zu fordern, hingegen sind auch dieselbe nicht Leibeigen, sonderen als Freygelassene zu achten, und behalten über dieß alles, was ihre Eltern erworben, und nachgelassen haben.

§. 13. Wann ein Erbe oder Kotte so gering und schlecht wäre, daß davon keine ordentliche Leib-Zucht bestimmt, und mitgetheilet werden könnte, so müssen die Alte bey denen jungen Leuten die Kost und Wohnung vorlieb nehmen, und denenselben, so weit und so lang Alter und Kräften es gestatten, Hülff und Beystand leisten, jedoch ist auf diesem Falle dem einen Ehegatten auf Absterben des anderen sich wieder zu verheyrathen, und die geheyrathete Person aufm Erbe oder Kotten zu bringen, nicht erlaubt, wann schon dieselbe sich eigen geben wolte.

Münsterscher Eigenthums-Ordnung Dritter Theil: Von zulässigen und verbottenen Contracten

Erster Titel:

*Von Contracten und Handlungen der Eigenbehörigen
insgemein.*

§. 1. Die Eigenbegörige werden zwar freyen Standes Leuten in so weit gleich geachtet, daß sie mit denenselben, oder auch unter

Münstersche Eigenthums-Ordnung 1770

Bearbeitung © Martin Lipka 21. Mai. 2008

sich, und mit ihren Guts-Herren selbst auf eine gültige und bündige Art contrahiren und handeln, und sich sowohl anderen, als andere ihnen verbindlich machen können, auch als Zeugen bey anderen Contracten und handlungen, und selbst bey Errichtung der Testamenten und letzten Willens-Verordnungen gebraucht werden mögen.

§. 2. Gleichwohl müssen ihre handlungen und Contracten so beschaffen seyn, daß sie weder dem Guts-Herren noch dem Erbe zum Nachtheil und Beschwerung gereichen, dann da die eigenbehörige Höfe, Erbe und Kotten nicht ihnen, sonderen denen Guts-Herren zugehören, so darf auch ein Eigenbehöriger ohne Gutsherrlichem Vorwissen und Consens sich in keinen zur Schmälerung der unterhabenden Stette abzielenden Contract oder Geschäft einlassen, sonderen ist solches, wann es dannoch geschähe, ungültig und Kraftlos.

§. 3. Alle übrigen Contracten aber [...] mögen die Eigenbehörige ihres Gefallens schliessen, und eingehen, und muß der Guts-Herr ihnen daran nicht hinderlich seyn.

Zweyter Titel:

Von Mieth- und Verdingung.

[betrifft die Verpachtung oder Anpachtung von Land durch Eigenhörige]

[.....]

Dritter Titel:

Von Verkauf und gerichtlichen Anschlag des eigenbehörigen Güteren.

[betrifft die Schätzung des Wertes eines Anwesens im Falle gerichtlicher Auseinandersetzung]

[.....]

Vierter Titel:

Münstersche Eigenthums-Ordnung 1770

Bearbeitung © Martin Lipka 21. Mai. 2008

*Von Schenckungen unter den Lebendigen und von Todts-
wegen.*

§. 1. Gleichwie denen Eigenbehörigen die Macht benommen ist, eine Testamentarische oder andere letzte Willens-Verordnung zu machen, also ist auch denenselben nicht erlaubt, mortis Causâ oder von Todts-wegen von ihrem Vermögen etwas zu verschencken. [...]

§. 2. Obwohl nun auch, so viel die Schenckungen unter den Lebendigen betrifft, deren Eigenbehörigen selbst daran gelegen ist, und wohl anstehet, zu ihrem eigenen und ihrer Kinder Nutzen, damit dieselbe desto füglicher und besser dotiret, und ausgesteueret werden können, ihr erworbenes Hab und Gut zu spahren, und ehender zu vermehren, als auf solche Art, mithin durch eine ungebührliche Freygebigkeit zu schmälern und zu vermindern; so wollen Wir dennoch hierunter denenselben die Hände nicht gäntzlich binden, sonderen verstatten, daß sie davon etwas, jedoch nicht über einen vierten Theil weggeben und verschencken mögen. [.....]

Fünfter Titel:

Von bewilligten und unbewilligten Schulden.

[.....]

Sechster Titel:

Von Hypothequen und Bürgschaften

[.....]

Siebenter Titel:

Von Aussteuer und Braut-Schätzen.

§. 1. Da in denen eigenbehörigen Güteren, Höfen, Erben, Kotten, und dem nach Abzug des Sterfalls übrig bleibenden Peculio nur eins deren Kinderen [...] succediren kan, so sind die Elteren, und nach deren Absterben die Anerben und Successores schuldig, die übrige Kinder, sie mögen aus erster, oder auch, wann

Münstersche Eigenthums-Ordnung 1770

Bearbeitung © Martin Lipka 21. Mai. 2008

der überlebende Ehegatt sich mit Gutsherrlicher Bewilligung wieder verheyrahet, aus der folgenden Ehe entsprossen seyn, nach den Kräften des Peculii, und vom Erbe habenden Genusses zu dotieren, und auszusteuern.

§. 2. Indem aber allbereit von Unseren in GOTT-ruhenden Herren Vorfahren am Hochstift durch unterschiedliche Edicta, und Landtags-Abschiede heilsamlich verordnet worden, daß kein Eigenbehöriger sich erkühnen, noch die Gewalt haben solls, Aussteuer und Braut-Schätze ohne Bewilligung des Guts-Herren zu bestimmen, und auszuloben, so lassen Wir es auch dabey lediglich und dergestalt bewenden, daß sothane unbewilligte Auslob- und Versprechungen nicht nur an sich selbst nichtig, ungültig, und Kraftlos, sondern auch diejenige, welchen die Auslobung geschehen, ihrer wegen des Braut-Schatzes oder Aussteuer einiger Massen gehabten Ansprach und Forderung verlüstigt, und über dieß, wann auf die unbewilligte Auslobung der Braut-Schatz gantz oder zum Theil würcklich bezahlet wäre, das gezahlte dem Guts-Herren verfallen, und derselbe solches von dem ausgesteuerten oder dotirten Kinde, Bruder oder Schwester indebiti Conditione zurück zu fordern, berechtig seyn solle.

§. 3. Wann aber darauf noch nichts, oder weniger als ein vierter Theil ausgezahlet wäre, soll der, welcher ohne Gutsherrliche Bewilligung Aussteuer oder Braut-Schatz ausgelobet hat. auf den ersten Fall den vierten Theil des ausgelobten Quanti, und auf den 2ten den Rest des 4ten Theils seinem Guts-Herren zur Straf und Warnung entrichten, hingegen die Uns zu hart geschienene Destitutions-Straf, welche in dem Edicto vom 23ten Merz 1729, auf die unbewilligte Auslobung gesetzt worden, hiermit aufgehoben seyn. [.....]

§. 5. Wann demnach es an dem ist, daß ein Kind, Bruder, oder Schwester dotiret oder ausgesteuert werden muß, sollen die, so die Aussteuer zu geben schuldig sind, mit denen, welchen sie gebühret, sich bey ihrem Guts-Herren angeben, den Zustand der Stette und ihres Vermögens samt denen von ihnen selbst oder ihren

Münstersche Eigenthums-Ordnung 1770

Bearbeitung © Martin Lipka 21. Mai. 2008

Vorfahren gemachten Schulden getreulich anzeigen, und eröffnen, sodann darauf, was sie dem Kinde, Brüdern, oder Schwester mitgeben zu können, vermeinen, in Vorschlag bringen, und darüber die Gutsherrliche Erklär- und Entschliessung zu erwarten haben. [.....]

§. 7. Das nun also den Kinderen, Brüdern oder Schwestern zum Braut-Schatz oder Aussteuer Gutsherrlich, oder allenfalls gerichtlich zugelegt und bestimmt ist, darüber soll denenselben zu ihrer Versicherung genugsamer Schein und Beweiß mitgetheilet, und von denen Elteren, Anerben und Successoren richtig abgeföhret werden; der Guts-Herr selbst aber, oder das Erbe dafür nicht haften, noch in Anspruch genommen werden können. [.....]

Münsterscher Eigenthums-Ordnung Vierter Theil: Von der Art und Weiße, wie die Leibeigenschaft aufhöret, auch von Verwürckung des Gewinn- und Erb-Rechts, und von der Eigenbehörigen Recht- und Process-Sachen.

Erster Titel:

Von Freylassung und Freybriefen.

§. 1. Gleichwie aus verschiedenen Ursachen die Leibeigenschaft ihren Ursprung und Anfang hat, also ist auch die Art und Weise, wodurch dieselbe wieder aufhöret, und ein Eigenbehöriger die Freyheit erlanget, unterschiedlich, und zuzorderst derjenige frey, welcher von seinem Guts-Herren der Leibeigenschaft entlassen wird. [.....]

§. 4. Wann nun ein Eigenbehöriger der Leibeigenschaft gern entlassen seyn mögte, muß er seinem Guts-Herren, oder dem, so zu der Freylassung Macht und Gewalt hat, solches, und die Ursachen, warum er die Freyheit verlanget, geziemend anzeigen, und wann dieselbe wahr und erheblich befunden werden, der Guts-Herr die Bitt des Eigenbehörigen nicht leicht, und ohne rechtmäßiges Bedenken nicht abschlagen, sondern demselben für ein billiges und gebräuchliches Löse-Geld die Freyheit, und darüber Siegel

Münstersche Eigenthums-Ordnung 1770

Bearbeitung © Martin Lipka 21. Mai. 2008

und Briefe ertheilen.

§. 5. Erhebliche Ursachen, um die Freyheit und den Erlaß-Brief zu suchen und zu ertheilen, sind unter anderen diese, wann ein abgehender Eigenbehöriger sich auf eines anderen Guts-Herren Hof oder Erbe zu verheyrathen, Gelegenheit, oder seinem Beruf nach einen Ordens- oder anderen geistlichen Stand erwählet, oder ein Handwerck erlernet, und sich im Amt und Gilde zu begeben, vorhat, oder andere Wissenschaften erworben, und es so weit gebracht hat, daß er sich dadurch weiter befördern, und sein Glück machen könne.

§. 6. Solte nun ein Eigenhöriger [...] dennoch von seinem Guts-Herren, den Frey-Brief nicht erlangen können, oder auch ein Guts-Herr von seinem Eigenbehörigen ein ungewöhnliches und übertriebenes Freykaufs-Geld fordern, und auf diese Art den Freykauf beschwerlich, oder gar unmöglich machen wollen, so mag ein solcher Eigenbehöriger die Obrigkeit imploriren. [...]

§. 7. Würde aber ein Eigenbehöriger die Freylassung zeitlich nicht, sondern erst in seinem hohen Alter begehren, um, was er inmittels erworben, und für sich gebracht hat, anderen übertragen, oder vermachen zu können, so ist der Guts-Herr darunter zu Willfahren, nicht schuldig, noch dazu anzuhalten.

§. 8. Wann bey der Auflassung bedungen und zugesagt wäre, daß die Erst-Geburt, oder eines der zukünftigen Kinderen frey sein solle, so muß nichts desto weniger nachgehends der Guts-Herr um den Frey-Brief geziemend belanget, und dafür das gewöhnliche Schreib-Geld, weitre aber nichts bezahlet werden.

Zweyter Titel:

Von der Verjährung.

[Verjährungsfrist: 30 Jahre, unter eng gefassten Bedingungen]]

[.....]

Dritter Titel:

Münstersche Eigenthums-Ordnung 1770

Bearbeitung © Martin Lipka 21. Mai. 2008

Von anderen Ursachen und Begebenheiten, wodurch der Leibeigethum aufhöret.

§ 1. Wann ein Eigenhöriger seinen Leibeigenen Stand zu verändern Ursach und Gelegenheit hat, so muß derselbe sich bey seinem Guts-Herren [...] um den Frey-Brief geziemend bewerben, und wollen Wir auch keinen Eigenbehörigen zu Aemter, Würden und Ehren, womit die Leibeigenschaft nicht bestehen kan, befördern, noch zugeben, daß einer, der von der Geburt, oder sonst Leibeigen ist, as sacros Ordines promovirt, oder in Klöstern an- und aufgenommen werde, wann er nicht den Erlaß-Brief vorgezeiget, oder von der erhaltenen Freyheit genugsamen Beweiß beigebracht hat.

§. 2. Da gleichwohl ein solches sich aus Unwissenehit leicht zu tragen könnte, so sollen zwar auf diesem Fall die Welt- oder Ordens-Geistliche, und die, so Doctoratum, Raths- oder andere Ehrenstellen in Militair- oder Civilen, Stande erhalten haben, nicht als Leibeigene ab- und zurück gefordert werden können. jedoch aber damit die Gutsherrliche Rechten darunter nicht leiden, für die Kloster-Geistliche die Elteren, Anerben, oder Wehrfester den Frey-Brief oder die Freylassungs-Gebühr bezahlen, und die übrige mit dem Leibeigenthums-Herren sich so gewiß abfinden, und ein billiges Freylassunga-Geld entrichten, als sonst nach dem tödlichen Hintritt ihre Nachlassenschaft demselben nach Eigenthums-Recht verfallen seyn soll.

§. 3. Dergleichen wird das Band der Leibeigenschaft aufgelöset, und die Freyheit erlanget, wann ein Eigenbehöriger selbst sein unterhabenes Erbe von dem Guts-Herren an- und frey kauft. [.....]

Vierter Titel:

Von dem Verlust des Gewinn- und Erb-Rechts durch übele Verhaltung und Verbrechen.

§. 1. Wann ein Eigenhöriger Anerb und Successor in Prædio sich ohne Vorwissen seines Guts-Herren verheyrathet oder [ohne

Münstersche Eigenthums-Ordnung 1770

Bearbeitung © Martin Lipka 21. Mai. 2008

dessen Zustimmung] dennoch zur Ehe schreitet.

§. 2. Wann der Eigenhörige sein unterhabendes Erbe vernachlässiget, Häuser, Hecken, und Wrechten verfallen, die Aecker und Ländereyen wüst und unbestellet liegn lasset [...]:

§. 3. Wann derselbe ohne Anweiß- und Bewilligung des Guts-Herren fruchtbares oder verbottenes Holtz hauet [...]:

§. 4. Wann ein Eigenbehöriger und würcklicher Wehrfester neben seiner eigenen Stette ein fremdes Erbe wider den Willen seines Guts-Herren in Pacht zu nehmen, sich unterstehet:

§. 5. Wann derselbe ein schweres Verbrechen begangen hätte, und deswegen auf ewig des Kandes verwiesen, oder mit einer infamirenden Leib-Strafe belegt würde, mit dem Vorbehalt gleichwohl, daß darunter die nur zur Correction und Besserung angesehene Zuchthauß-Straf nicht zu rechnen, und das Verbrechen des einen Ehegattens, dem anderen, der kein Theil daran hat, und auch denen unschuldigen Kinderen an ihr habendes Recht nicht nachtheilig fallen solle. [.....]

§. 8. So hat der Eigenbehörige [...] das Erb- und Gewinn-Recht verwürcket, und kan mit Weib und Kinderen [...], den oben §. 5. erwehnten Fall nur allein ausgenommen, von dem Erbe entsetzet werden; jedoch erlangen die abgeäusserte Ehe-Leute mit ihren Kinderen alsdann die Freyheit, und soll denselben zum Beweiß, daß sie frey sind, und damit sie anderwärts desto füglicher unterkommen, und ihr Brod gewinnen können, der Frey-Brief unentgeltlich ertheilet werden. [.....]

Fünfter Titel:

Von Aeusserung- und anderen Process-Sachen der Eigenbehörigen.

[Regelunge zur Prozessordnung]

[.....]

§. 7. Die Abäusserungs- und alle übrige Sachen und

Münstersche Eigenthums-Ordnung 1770

Bearbeitung © Martin Lipka 21. Mai. 2008

Actiones, welche die Guts-Herren und Eigenbehörigen mit und gegen einander ahben, werden bey denen ordentlichen Gerichten, wofür sie gehören, eingeführet, jedoch soll gleich im Anfang die gütliche Beylegung ex Officio versucht, und, wann kein Vergleich getroffen würde, die Sach Summariè, und vermittelt eines auf Verlangen beyder oder auch nur einer Parthey anzuordnenden Gast-Gerichts untersucht und entschieden werden.

§. 8. Dann wollen Wir auch in besagten sowohl würcklich Rechthängigen, als künftig einführenden Sachen dem überwundenen Theil zwar eine Appellation, als nemlich von denen Untergerichten an Unser Weltliches Hofgericht, und von diesem, wie auch von Unserem geistlichen Hofgerichte, wann die Sach bey diesen beyden Gerichten in erster Instantz angehoben wäre, das Remedium revisionis bey Unserem Hof-Rath gnädigst verstaten, was aber in der 2ten Instantz confirmando vel reformando geurtheilet worden, dabey soll es der weiteren Appellation oder Provocation ohngehindert sein Bewenden haben. [.....]

Münstersche Eigenthums-Ordnung 1770

Bearbeitung © Martin Lipka 21. Mai. 2008

Fundstelle

Johann Josef Scotti (Hg.), Sammlung der Gesetze und Verordnung, welche in dem Königlich Preußischen Erbfürstenthume Münster [...] über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege vom Jahre 1359 bis zu [...] den Jahren 1806 und resp. 1811 ergangen sind. Bd. 2: Hochstift Münster. Von 1763 bis 1802. Münster: Aschendorff, 1842, S. 109-162.

Der vollständige bei Scotti abgedruckte Text kann unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

<http://www.lwl.org/westfaelische-geschichte/txt/normal/txt321.pdf>